

Zur Festlegung der Regelung der gesetzlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers aus § 5 ArbSchG und § 3 Bildschirmarbeitsverordnung wird zwischen der Geschäftsleitung der Electrolux, AEG Hausgeräte GmbH sowie dem Gemeinschaftsbetriebsrat am Standort Rothenburg, Bodelschwinghstr. 1, in 91541 Rothenburg folgende

Betriebsvereinbarung

getroffen:

1. Zielsetzung

Ziel dieser Betriebsvereinbarung ist, die Verhandlungen über die Regelung der Gefährdungsbeurteilung abzuschließen und den Betriebsparteien den möglichst zügigen Beginn der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen im Betriebe zu ermöglichen.

2. Räumlicher- und persönlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung umfasst alle Büro- und Produktionsarbeitsplätze des Electrolux Standortes AEG Hausgeräte GmbH, Bodelschwinghstraße 1 in 91541 Rothenburg.

Sie gilt für alle Beschäftigten im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.

3. Verfahren

Die Betriebsparteien verständigen sich zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung auf das Verfahren SGA (Anlage A1). Dieses Verfahren wird unter der Leitung von Prof. Richter, Universität Dresden, eingeführt.

Der Beginn der Durchführung der ersten Gefährdungsbeurteilung erfolgt spätestens im September 2009.

4. Festlegung der Bereiche und Reihenfolge

Die Betriebsparteien werden in der Anlage A 2 sämtliche Betriebsbereiche auflisten, die der Gefährdungsbeurteilung unterliegen sollen und zwar in der Reihenfolge der geplanten Durchführung.

Die jeweiligen Zeitpunkte der Durchführung sind mit Herrn Prof. Richter abzustimmen.

5. Vorbereitung der Gefährdungsbeurteilung

Zur Vorbereitung der Gefährdungsbeurteilung werden die Beschäftigten der betroffenen Bereiche während der Arbeitszeit über die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung informiert.

Weiter werden Ziele der Analyse, Durchführung und Umgang mit den Ergebnissen dargestellt, einschließlich der Erfüllung etwaiger datenschutzrechtlicher Anforderungen.

Die Vorbereitung der Bereiche/Abteilungen hat spätestens 14 Tage vor Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu erfolgen - sie darf nicht länger als drei Monate zurückliegen.

6. Gemeinsame Kommission

Betriebsrat und Arbeitgeberseite werden jeweils bis maximal drei Personen benennen, deren Aufgabe es sein soll, die Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen im Betrieb sachkundig zu begleiten und den Verfahrensablauf sicherzustellen.

Zu den Aufgaben der gemeinsamen Kommission gehört insbesondere:

- Festlegung von Zeitplan und Reihenfolge der Bereiche in denen die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden soll (Anlage2);
- Begleitung der Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen;
- Bewertung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung;
- Festlegung von ergänzenden Feinanalysen, soweit erforderlich;
- Klärung von Dokumentationsfragen;

- Erstellen von Vorschlägen über die zu treffenden Maßnahmen;
- Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen.

Die gemeinsame Kommission arbeitet eng mit dem Analysetermin von Herrn Prof. Richter zusammen.

7. Beteiligung der Beschäftigten

Die Beschäftigten werden in den Bereichen, in denen eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt ist, über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung informiert. Der festgestellte Handlungsbedarf ist zu benennen. Soweit sich die Erforderlichkeit zu treffen der Maßnahmen herausgestellt hat, sind diese zu bezeichnen.

Die Rechte der Beschäftigten aus §§ 15 bis 17 ArbSchG - insbesondere das Recht eigene Vorschläge zu unterbreiten - werden hierdurch nicht berührt.

Der Betriebsrat erhält die Auswertung der Gefährdungsbeurteilung, einschließlich des ermittelten Handlungsbedarfs. Soweit bereits Vorschläge für erforderliche Maßnahmen durch die Untersucher oder die gemeinsame Kommission unterbreitet worden sind, sind diese dem Betriebsrat mitzuteilen.

Sofern es sich hierbei um Regelungen über den Gesundheitsschutz gem. § 87 Abs. 1 Ziff. 7 BetrVG handelt, ist sicherzustellen, dass das Mitbestimmungsverfahren eingehalten wird.

8. Dokumentation

Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung werden lediglich die Untersuchungsergebnisse dokumentiert und der festgestellte Handlungsbedarf beschrieben.

Weiterhin sind erforderliche Maßnahmen zu bezeichnen, sowie der Umgang mit diesen bzw. deren Erledigung. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass keinerlei personenbezogene oder -beziehbare Daten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden.

9. Grundsätze

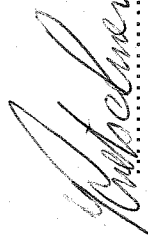
Durch eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen sollen arbeitsbedingte Gefährdungen der Gesundheit ermittelt werden. Die Betriebsparteien haben sich auf die Anwendung des SGA-Verfahren (Anlage 1, Screening Gesundes Arbeiten) geeinigt. Das Verfahren kann betrieblichen Anforderungen und Gegebenheiten angepasst werden.

Insoweit als hier ein zusätzlicher Regelungsbedarf im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung besteht, sind sich die Betriebsparteien darüber einig, dass dieser auch ohne Kündigung der Betriebsvereinbarung verhandelt und umgesetzt werden kann.

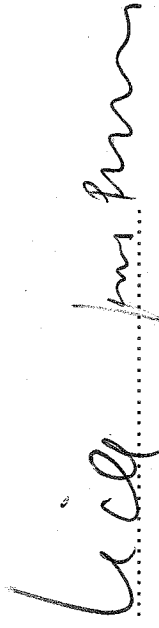
10. Schlussbestimmungen

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist mit gesetzlicher Frist kündbar.

Rothenburg, 02. März 2009


.....
Betriebsrat

AEG Hausgeräte GmbH


.....
Geschäftsleitung
AEG Hausgeräte GmbH